

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 19. September 2019

Jahrgang 2019, Nr. 23

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
224 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hüllhorst durch die Stadt Lübbecke zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst	197	230 Nachfolgerin eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Lübbecke	199
225 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	198	231 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz)“ im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	199
226 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	199	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
227 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	199	232 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	200
228 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	199	233 Änderung der Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede	202
229 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	199	234 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	203

224

Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hüllhorst, vertreten durch Bürgermeister Bernd Rührup,

und

der Stadt Lübbecke, vertreten durch Bürgermeister Frank Haberbosch,

auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes - LGG NRW - vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) über die Durchführung von Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Lübbecke verpflichtet sich, die Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG NRW für die Gemeinde Hüllhorst durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Hüllhorst als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lübbecke wird regelmäßig wöchentlich 9 Stunden für die Gemeinde Hüllhorst tätig sein.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben, Rechte und dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten sind in den §§ 15 bis 21 LGG NRW festgelegt. Danach unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des LGG NRW sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Sie ist von fachlichen Weisungen frei und entscheidet insbesondere über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung.

§ 3 Haftung

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Hüllhorst wahr. Die Gemeinde Hüllhorst haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lübbecke vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Hüllhorst erstattet der Stadt Lübbecke die anteiligen Kosten der Gleichstellungsbeauftragten. Die Personalkosten und Sachnebenkosten werden von der Stadt Lübbecke jährlich auf Basis des regelmäßig aktualisierten KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ neu berechnet. Die Kosten werden jährlich zum 31. Mai fällig.
- (2) Die Vertragspartner nehmen derzeit die Umsatzsteuerfreiheit dieser Kostenerstattung an. Sofern sich künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergibt, übernimmt die Gemeinde Hüllhorst auch die auf die Kostenerstattungsbeträge anfallende Umsatzsteuer.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke in Kraft.

Für die Stadt Lübbecke
Lübbecke, den 27.08.2019

Frank Haberbosch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hüllhorst
Hüllhorst, den 27.08.2019

Bernd Rührup
Bürgermeister

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 02.09.2019

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
gez.
Christoph Knos

225

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

226

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

227

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

228

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

229

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 24	Redaktionsschluss	19.09.2019	Ausgabe	26.09.2019
Nr. 25	Redaktionsschluss	26.09.2019	Ausgabe	02.10.2019
Nr. 26	Redaktionsschluss	10.10.2019	Ausgabe	17.10.2019
Nr. 27	Redaktionsschluss	31.10.2019	Ausgabe	07.11.2019

230

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Andreas Hoppe, ehemals wohnhaft Heuweg 52, hat mit Ablauf des 27.08.2019 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Lübbecke verzichtet. Aufgrund des § 45 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Partei SPD

Frau Anke Niedringhaus, Niedertorstraße 40, 32312 Lübbecke

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a-c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 06.09.2019

Frank Haberbosch
Bürgermeister und Wahlleiter

231

Bekanntmachung
**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg /Lippe**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg /Lippe

von der Bezirksregierung Detmold, als zuständiger Aufsichtsbehörde, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 31, ausgegeben am 29.07.2019, bekannt gemacht wurde.

Porta Westfalica, 28.08.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 09. Juli 2019

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Isenstedt und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	239,50	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	341,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	219,50	Euro

(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.452,50	Euro
b)	Erdbestattung (Rasengarten mit Grabplatte) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.624,00	Euro
c)	Erdbestattung (Rasengarten mit Stele) (Ruhezeit 30 Jahre)	3.549,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.659,20	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.759,20	Euro
f)	Urnenbeisetzung (Urnenfeld) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.771,20	Euro
g)	Urnenbeisetzung (Schmetterlingsgarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.826,50	Euro

(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	341,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	219,50	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	11,35	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	7,30	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.335,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	125,50	Euro
c)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit 1 Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.678,00	Euro
d)	Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) (Rasengarten mit Stele und einer Grabplatte) (Nutzungszeit 30 Jahre)	5.803,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Rasengarten) je Grabstätte und Jahr zu § 4 Abs. 4c und 4d	136,50	Euro
f)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.748,40	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	72,50	Euro
h)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Baumbestattung) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.948,40	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	79,00	Euro
j)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) (Urnenfeld) incl. 1 Grabplatte an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.912,40	Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Urnenfeld) je Grabstätte und Jahr	76,00	Euro
l)	Zweite Grabplatte	570,00	Euro
m)	Zweite Platte auf die Stele	595,00	Euro
n)	Zweite Platte auf die Stele im Urnenfeld	570,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	236,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	236,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	562,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	309,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	365,00	Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	144,50	Euro
c)	Nutzung des Lichthofes	125,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erbestattungen je Grab	1.405,50 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	786,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen je Grab	843,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	562,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen je Grab	562,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	224,50 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung	20,00 Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.05.2004 in der Fassung vom 21.05.2013 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Isenstedt-Frotheim, den 09. Juli 2019

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 09. Juli 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. August 2022 erteilt.

Bielefeld, 15. August 2019
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4009
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 21. August 2019
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

**233
Bekanntmachung
der Änderung der Friedhofssatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede
vom 20.08.2019**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 21.09.2004 in der Fassung vom 17.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 7 der Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattungen) für Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin bringt eine einheitliche Namensplatte an. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgehängten Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

2. In § 10 wird nach Absatz 7 der Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Baumgrabstätten) für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin bringt eine einheitliche Namensplatte an. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgestellten Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alswede, den 20. August 2019

gez. Vorsitzender	Die Friedhofsträgerin gez. Presbyter/in Siegel	gez. Presbyter/in
-------------------	--	-------------------

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 20. August 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. August 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.01-4001
Siegel

234

Bekanntmachung Aufgebot

Am 23.08.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 491 013 389

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 29.08.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher